

**Studienordnung
für den Teilstudiengang
Deutsch als extensiv studiertes Fach (Lehramt an Haupt- und Realschulen)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 29. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVObI. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Teilstudiengang Deutsch als extensiv studiertes Fach (Lehramt an Haupt- und Realschulen) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 10 Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen; Studiengegenstand
- § 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 13 Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen, Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Sprachen
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen.
- (2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Fach Deutsch 60 SWS und in der Fachdidaktik 9 SWS.
- (4) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Mit dem Studium erwerben die Studenten die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Grundlage für die Erteilung des Deutschunterrichts an Haupt- und Realschulen sind. Sie sollen sich zu diesem Zweck sichere Kenntnisse der Grundbegriffe ihres Faches aneignen sowie Methoden zum Umgang mit ihnen erlernen. Darüber hinaus erhalten sie Einblick in zentrale Probleme und Positionen der Wissenschaftsdiskussion.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den §§ 10 und 13 festgelegten Umfang,
 - b) den Besuch der nach den §§ 11 und 14 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - c) den Erwerb der in den §§ 12 und 15 vorgesehenen Leistungsnachweise,
 - d) Kenntnis zweier Fremdsprachen,
 - e) Nachweis eines mindestens dreimonatigen ausbildungsrelevanten Aufenthalts im fremdsprachigen Ausland.
 - f) die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Sprecherziehung.

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Deutsch dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und einleitend in Grundkursen vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Kolloquien, Praktika und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.

2. Seminare (einschließlich Proseminare und Hauptseminare) sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/ oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

3. Übungen, Tutorien fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse im Fach.

4. Die schulpraktischen Übungen werden in kleinen Gruppen (in der Regel bis zu 5 Studenten) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminaristische Auswertung von Unterrichtsstunden an einer Schule.

5. Kolloquien sind freie, wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.

6. Praktika dienen der Einführung von Studenten in pädagogische Praxisfelder mit unterschiedlicher Aufgabenstellung, vor allem aber dem umfassenden Kennenlernen der Institution Schule. Die schulischen Praktika ermöglichen den Studenten in umfassender Weise die Wahrnehmung schulischer Ziele und Aufgaben insbesondere im Hinblick auf den Unterricht in seiner Komplexität sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers, insbesondere das Sammeln von Erfahrungen im Unterrichten. Für die verschiedenen Praktikumsformen werden differenzierte Aufgaben aus erziehungswissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Sicht erteilt.

7. Projekte dienen dazu, praxisbezogene Problemstellungen wissenschaftlich zu bearbeiten. Projektseminare können verschiedene Bereiche umfassen.

8. In Tutorien beschäftigen sich Studenten unter Anleitung von Studenten höherer Semester mit ausgewählten Aspekten des entsprechenden Faches.

9. Grundkurse sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in das Fach einführen und exemplarisch Grundkenntnisse und Grundbegriffe vermitteln.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 3 und 15 Abs. 3. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer des dritten Versuchs;

c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang Deutsch als extensiv studiertes Fach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "ungenügend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuches begründet, so können beide Arbeiten mit "ungenügend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises stört, kann durch die Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "ungenügend" bewertet.

§ 8 Form der Nachweise

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach Erbringen der letzten für den jeweiligen Leistungsnachweis erforderlichen Leistung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch ein von der Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 10 Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen; Studiengegenstand

(1) Studiengegenstand sind im Grundstudium die begrifflichen, systematischen und methodischen Grundlagen für die Fachgebiete Deutsche Sprache, Neuere deutsche Literatur und Ältere deutsche Literatur und Sprache sowie für die Fachdidaktik.

(2) Im Grundstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 SWS zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 2 SWS zu absolvieren.

§ 11

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studenten obligatorisch :

a) Einführung in die Deutsche Sprache:

Grundkurs A 2 SWS

Grundkurs B 2 SWS

b) Einführung in die Literaturwissenschaft:

Grundkurs A 2 SWS

Grundkurs B 2 SWS

c) Einführung in die Ältere deutsche Literatur und Sprache:

Grundkurs A 2 SWS

Grundkurs B 2 SWS

(2) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden wahlobligatorisch:

Neuere deutsche Literatur: 6 SWS

Deutsche Sprache: 6 SWS

Ältere deutsche Sprache: 4 SWS

Die Gegenstände wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

(3) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

Proseminar (Grundkurs) 2 SWS.

§ 12

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs B (wird als Proseminar anerkannt) aus folgenden Fachgebieten:

a) Sprachwissenschaft (wahlweise Sprachgeschichte oder Sprache der Gegenwart),

b) Neuere deutsche Literatur,

c) Ältere deutsche Literatur und Sprache,

d) Fachdidaktik (ein Proseminar oder eine schulpraktische Übung).

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs B und dem Proseminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten 60minütigen Klausur oder einer entsprechend bewerteten schriftlichen Seminararbeit/ eines Seminarvortrages.

(3) Die Teilnahme an einem Grundkurs B in den Fachgebieten Deutsche Sprache, Neuere deutsche Literatur sowie Ältere deutsche Literatur und Sprache setzt voraus, dass der Student am Grundkurs A im jeweiligen Fachgebiet erfolgreich teilgenommen hat.

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 13

Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen; Studiengegenstand

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der deutschen Sprache, der Älteren deutschen Literatur und Sprache, der Neueren deutschen Literatur und der Fachdidaktik. Spezifische Inhalte sind morphologische, syntaktische, textlinguistische, semantische und pragmlinguistische Analyse- und Beschreibungsmethoden, Begriffe und Methoden zur Untersuchung von Gegenständen der Literaturwissenschaft (exemplarische Werke verschiedener Gattungen und Epochen einschließlich ihrer Entstehungsbedingungen, Konzeptionen für die Literaturgeschichtsschreibung, einzelne Werke außerdeutscher Literatur, Geschichte der deutschen Literatur und Sprache). Gegenstände der Fachdidaktik sind Theorien und Konzepte der Sprach- und Literaturaneignung im Deutschunterricht, Didaktik der Produktion und Rezeption von Texten, Didaktik des Umgangs mit Literatur und Medien, Analyse, Planung und Gestaltung von Unterrichtspraxis.

(2) Im Hauptstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 SWS zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 7 SWS zu absolvieren.

§ 14

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studenten obligatorisch:

1. Veranstaltung zur Sprachgeschichte	2 SWS
2. Veranstaltung zur Literatur einer weiteren europäischen Sprachgemeinschaft	2 SWS
3. Übung zum produktiven Schreiben	2 SWS
4. Kurs zur Sprechwissenschaft, Sprecherziehung und Rhetorik	2 SWS

(2) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

1. schulpraktische Übung
2. Hauptpraktikum
3. Seminar zu Themen des medialen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik, sofern ein solches Seminar nicht in der Fachdidaktik des jeweils anderen Studienfaches besucht wird.

(3) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden wahlobligatorisch:

Neuere deutsche Literatur	8 SWS
Deutsche Sprache	6 SWS
Ältere deutsche Philologie	6 SWS

Die Gegenstände wahlobligatorischer Veranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

(4) 4 SWS wählt der Student nach seinen Interessen und nach dem aktuellen Angebot in den in Abs. 3 genannten Gebieten.

§ 15

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar aus folgenden Fachgebieten:

- a) Sprachwissenschaft (Sprachgeschichte, wenn im Grundstudium Sprache der Gegenwart belegt wurde),
- b) Neuere deutsche Literatur,
- c) Ältere deutsche Literatur und Sprache,
- d) Fachdidaktik.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten schriftlichen Seminararbeit (20-25 Seiten).

(3) Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt voraus, dass der Student die vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Absolvierung der Grundkurse B in den Fachgebieten sowie eines Proseminars in der Fachdidaktik oder einer schulpraktischen Übung erbracht hat.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Sprachen

- (1) Kenntnis zweier weiterer Fremdsprachen bedeutet:
1. Anerkennung einer Fremdsprache, die in mindestens dreijähriger Teilnahme an einem aufsteigenden Pflichtunterricht in der Schule erfolgreich gelernt worden ist.
 2. während des Studiums absolvierter erfolgreicher Abschluss eines Fremdsprachenkurses an der Universität im Umfang von 10 -12 SWS.

(2) Der Nachweis von Sprachkenntnissen, der während des Studiums noch erworben werden muss, wird erteilt aufgrund einer Klausur bzw. einer anderen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung. Die Art der zu erbringenden Leistung wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 17

Übergangsregelungen und Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern insgesamt Anwendung findet.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den/die Studierende keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studierenden Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 18

Inkrafttreten

Die Studienordnung für den Teilstudiengang Deutsch (Lehramt an Haupt- und Realschulen) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 29. November 2001

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Studienplan
Deutsch als extensiv studiertes Fach (Lehramt an Haupt- und Realschulen)

Grundstudium

- 1. Semester:** 2 GKA + 1 GKB (Ältere deutsche Literatur und Sprache)+ 1 Ü
8 SWS
- 2. Semester:** 1 GKA + 2 GKB + 1Ü
8 SWS
- 3. Semester:** 1 PS (GK- Fachdidaktik) + 1 PS + 1 VL
6 SWS
- 4. Semester:** 2 PS + 1 VL + 1 K
8 SWS

Hauptstudium

- 5. Semester:** 1 VL + 2 HS + 1 Ü
8 SWS
- 6. Semester:** 3 HS
6 SWS
- 7. Semester:** 2 VL + 2 HS
8 SWS
- 8. Semester:** 1 K + 2 HS
6 SWS